[VV zu Art. 4 BayHO]

Art. 4 Haushaltsjahr

[1]Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. [2]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

(Vgl. auch Art. 78 Abs. 6 der Verfassung; Art. 11, 12 BayHO.)